Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 17. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-10)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl veroeffentlichungen/2009-32)

und in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-30)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/ 2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Titel

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelorstudiums

Satz 2:

Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie gründliche Fachkenntnisse erworben hat sowie fähig ist, Sachverhalte und Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik nach wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen, und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" ("B.Sc.") verliehen.

Zu § 3 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Kenntnisse der englischen Sprache werden empfohlen.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombination, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

¹Im Pflichtbereich sind 18 Module im jeweiligen Umfang von meist 5 ECTS-Punkten zu absolvieren, woraus sich in der Regel ein Gesamtumfang in Höhe von 100 ECTS-Punkten errechnet. ²Jedes Teilmodul besteht hier in der Regel aus den Lehrveranstaltungen Vorlesung und Übung, wobei die Übung als Tutorium stattfinden kann.

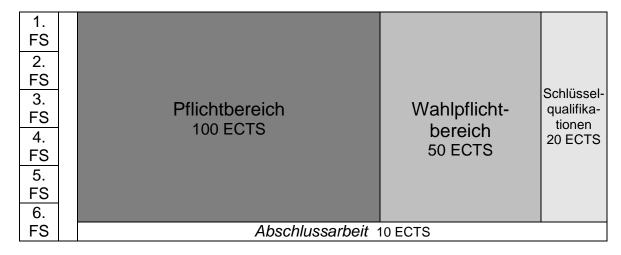
³Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Soweit diese Module bzw. Teilmodule von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, handelt es sich um Module bzw. Teilmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. ⁵Diese Module haben entweder dieselbe Struktur wie im Pflichtbereich oder die Form eines Seminars, Praktikums oder von Projektarbeiten. ⁶Ausnahmen sind in den Modul- und Teilmodulbeschreibungen geregelt. ⁷Soweit diese Module von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Modalitäten, die in den Modulsowie Teilmodulbeschreibungen und den beteiligten Prüfungsausschüssen einvernehmlich festgelegt werden. ⁸Die im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module können maximal im Umfang von 20 ECTS-Punkten an anderen Fakultäten erbracht werden.

⁹Im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Abs. 5: Kombination von Studienfächern für das Bachelorstudium

Sätze 2 und 4:

Das Studienfach "Wirtschaftsinformatik" wird als Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten mit folgender Verteilung angeboten:



Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Pflichtbereich:

Folgende Module sind dem Pflichtbereich zugeordnet:

Erstes Semester (30 ECTS):

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
- Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 1,
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik,
- Algorithmen und Datenstrukturen für Studierende der Wirtschaftsinformatik;

Zweites Semester (30 ECTS):

- Programmierpraktikum f
 ür Studierende der Wirtschaftsinformatik,
- Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaft 2,
- Anwendungsorientierte Informatik,
- Softwaretechnik für Studierende der Wirtschaftsinformatik;

¹⁰Dem Modul der Bachelorthesis sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Drittes Semester (30 ECTS):

- Grundlagen der Statistik,
- Externe Unternehmensrechnung (Financial Accounting),
- Beschaffung, Produktion, Logistik Grundlagen,
- Grundzüge der Investition und Finanzierung,
- IT-Recht.
- · Geschäftsprozesse;

Viertes Semester (10 ECTS):

- Interne Unternehmensrechnung und -steuerung (Managerial Accounting),
- Grundlagen marktorientierter Unternehmensführung

Wahlpflichtbereich:

Dem Wahlpflichtbereich sind folgende von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulbereiche zugeordnet:

- Bereich "Betriebswirtschaftslehre",
- Bereich "Wirtschaftsinformatik",
- · Bereich "Volkswirtschaftlehre".

Zudem sind dem Wahlpflichtbereich ausgewählte Module zugeordnet, die von anderen Fakultäten angeboten werden:

- Bereich "Informatik",
- Bereich "Andere Fakultäten".

Des weiteren sind dem Wahlpflichtbereich folgende Modulbereiche zugeordnet, die sowohl von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Module enthalten als auch Module, die von anderen Fakultäten angeboten werden:

- Bereich "Softwarepraktikum"
- Bereich "Seminar"

Es müssen 10 ECTS-Punkte in einem Software-Praktikum (Wirtschaftsinformatik oder Informatik) erworben werden. Weitere 5 ECTS-Punkte müssen in einem Seminar (Wirtschaftsinformatik oder Informatik) erworben werden.

Im Wahlpflichtbereich sind mindestens 20 ECTS-Punkte aus Modulen der Wirtschaftsinformatik zu erwerben. Hierunter zählen sowohl die dem Bereich "Wirtschaftsinformatik" zugeordneten Module als auch die Module "SW-Praktikum Wirtschaftsinformatik" (12-WI-SWP) aus dem Bereich "Softwarepraktikum" und "Wirtschaftsinformatik-Seminar" (12-Wiinf-FS) aus dem Bereich "Seminar".

Schlüsselqualifikationen:

In Abweichung von der Regelvorgabe der ASPO können sämtliche ECTS-Punkte in Modulen erworben werden, die dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zugeordnet sind, da die Studierenden in diesen Modulen zugleich allgemeine Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen.

Es müssen 5 ECTS-Punkte durch das Modul "Systematisches wissenschaftliches Arbeiten" erbracht werden."

Abs. 8: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ergibt sich zum einen aus den Pflichtveranstaltungen, die einzelnen Semestern zugeordnet sind. Zum anderen können die Freiräume in dem vierten bis sechsten Semester für Module aus den Bereichen Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen genutzt werden. Die 10 ECTS-Punkte der Thesis und die 5 ECTS-Punkte des begleitenden Moduls "systematisches wissenschaftliches Arbeiten" sollten im Regelfall im letzten Semester erworben werden.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Als zusätzliche Lehrform im Rahmen der Schlüsselqualifikationen kommt in Betracht:

Betreute Tutorentätigkeit; diese dient im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studienangebots der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Einübung von Präsentationstechniken sowie der Einübung in die strukturierte Darstellung von komplexen Sachverhalten und in die Leitung einer Gruppe.

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: Begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

¹Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:

- a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte; im Falle des Gleichrangs wird gelost;
- b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost;
- c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.

⁵Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an mehreren Lehrveranstaltungen derselben Lehrform (Seminare, Übungen u.a.) bewerben möchten, bei denen jeweils die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe: ⁶Eine Mehrfachbewerbung für Lehrveranstaltungen aus bis zu vier Teilmodulen in einem Semester ist zulässig. ⁷Sofern dem bzw. der Studierenden in mehr als einer dieser Lehrveranstaltungen ein Platz zugeteilt wird, hat er bzw. sie unverzüglich zu erklären, welchen Platz er bzw. sie in Anspruch nehmen wird. ⁸Der oder die übrigen Plätze werden durch Nachrückverfahren erneut vergeben. ⁹Für den Fall, dass ein Studierender bzw. eine Studierende versucht, mehr als einen im Rahmen eines Auswahlverfahrens vergebenen Platz je Lehrform in Anspruch zu nehmen, verliert er bzw. sie den Anspruch auf sämtliche zugeteilten Plätze.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfungen, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums, Festlegung von ECTS-Punkten für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen.

Diese Festlegung wird in den einzelnen Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen vorgenommen.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

Am Ende des ersten Fachsemesters müssen im Bereich der diesem Semester zugeordneten Pflichtmodule 15 ECTS-Punkte erworben worden sein. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters, erworben werden und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden.

²Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.

³Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.

⁴Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Abs. 6: Festlegung weiterer Kontrollprüfungen:

Sätze 1 bis 3:

Am Ende des zweiten Fachsemesters müssen im Bereich der den ersten beiden Semestern zugeordneten Pflichtmodule insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden. Werden diese dem Prüfungsamt nicht nachgewiesen, so gilt das Bachelorstudium als erstmalig nicht bestanden. In diesem Fall müssen die fehlenden ECTS-Punkte zum nächst möglichen Prüfungstermin, in der Regel am Anfang des Folgesemesters erworben und dem Prüfungsamt nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Wirtschaftsinformatik und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

¹Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Wirtschaftsinformatik an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Würzburg durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

¹Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Würzburg durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt.

Abs. 6 ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester:

Satz 5:

Für den Fall, dass Studierende dieses Studiengangs ECTS-Punkte im Rahmen eines Auslandssemesters erwerben, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 30 ECTS-Punkten die Anrechnung von Fachsemestern vorgenommen.

²Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Wirtschafts-informatik zu erbringen.

²Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Wirtschafts-informatik zu erbringen.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 3: Änderungen der Module bzw. Teilmodule

Satz 1:

Änderungen der Module bzw. Teilmodule werden auf Antrag des bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen oder des Prüfungsausschusses durch Satzung beschlossen. Im Rahmen des zugrunde liegenden Fakultätsratsbeschlusses ist die Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Sofern sich die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Teilmodulprüfungen auf die Inhalte von Vorlesungen beziehen, findet die Prüfung in der Regel als Klausur statt. Abweichend davon sind nach Maßgabe der Modul- und Teilmodulbeschreibung auch andere Prüfungsformen gemäß § 17 Abs. 1 ASPO möglich. Die dem betriebs- und volkswirtschaftlichen Bereich zugeordneten Klausuren haben in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten pro 5 ECTS. Die Klausuren anderer Fakultäten sowie im methodischen und juristischen Bereich können davon abweichen.

Im Falle von Praktika in Unternehmen oder Organisationen ist der bzw. die für dieses Modul zuständige Verantwortliche auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei muss ein Praktikumsbericht des Praktikanten bzw. der Praktikantin sowie dessen mündliche Präsentation berücksichtigt werden.

Im Falle von betreuter Tutorentätigkeit ist der Dozent bzw. die Dozentin der entsprechenden Veranstaltung auch für die Bewertung der erbrachten Leistungen zuständig. Dabei müssen die Erarbeitung von Übungsmaterialien und die Präsentation von Lösungsvorschlägen berücksichtigt werden.

Die Form und der Umfang der Prüfung werden jeweils in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen dokumentiert.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Übungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Bis auf die Tatsache, dass die entsprechende Lehrveranstaltung der Anforderung genügen muss, dass die Leistung des bzw. der Einzelnen zu bewerten ist, liegt die Verantwortung des Prüfungsablaufs bei dem bzw. der Verantwortlichen des entsprechenden Teilmoduls. Eine ergänzende Abschlusspräsentation ist zulässig. Die Einzelheiten werden in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelorarbeit

Abs. 7: Abgabeform der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und in lesbarer Form abgespeichert fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

Abs.10: Sprache der Abschlussarbeit

Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Prüfungsausschusses kann eine Bachelorarbeit (Thesis) auch in englischer Sprache angefertigt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Satz 1:

Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums des Semesters statt, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Lehrveranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. Die Modulverantwortlichen können in den Teilmodulbeschreibungen abweichende Prüfungszeiträume festlegen, insbesondere können Teilleistungen bereits zu Beginn oder im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

Die in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen enthaltenen Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Teilmodulprüfungen sind bindend.

Zu § 25 ASPO: Durchführung von Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Verschlüsselung von Namen

Satz 1:

Für die Korrektur der Klausuren sind alle Namen der Kandidaten zu verschlüsseln.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelorprüfung

Die <u>Bachelor-Prüfung</u> ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Dabei sind:

- Alle 100 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich,
- alle 50 ECTS-Punkte des fachstudienbezogenen Wahlpflichtbereichs,
- alle 20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie
- die Bachelorthesis

erfolgreich zu absolvieren. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit der Note 4,00 oder besser bewertet wird. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modulund Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Außerdem müssen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie die weitere Kontrollprüfung gemäß § 8 bestanden sein.

Zu § 34 ASPO:

Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnungen

Abs. 1 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus der Studienfachnote und der Note im Bereich der Schlüsselqualifikationen unter Vornahme folgender Gewichtungen errechnet:

Studienfach: 140/160

Schlüsselqualifikationsbereich: 20/160

Abs. 2 Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Die Studienfachnote wird aus den Noten des Pflichtbereichs (mit Ausnahme der Note des Programmierpraktikums für Studierende der Wirtschaftsinformatik – 10-I-PP-WI), des Wahlpflichtbereichs (mit Ausnahme der Note des Wirtschaftsinformatik Software-Praktikums - 12-WI-SWP) sowie der Note der Abschlussarbeit unter Vornahme folgender Gewichtungen errechnet:

Pflichtbereich: 90/140 Wahlpflichtbereich: 40/140 Abschlussarbeit: 10/140.

Abs. 3: Bildung der Note in den Bereichen und Unterbereichen

Bei der Berechnung der Bereichsnote bleiben unbenotete Module bzw. dazugehörende Teilmodule unberücksichtigt.

Im Bereich der Schlüsselqualifikationen (allgemeine bzw. fachspezifische) müssen Module mit mindestens 10 ECTS-Punkten mit numerischen Noten eingebracht werden. Damit können maximal 10 ECTS-Punkte in diesem Bereich aus Modulen eingebracht werden, die bzw. deren zugeordnete Teilmodule mit der Note "bestanden" bewertet wurden. Die Note für den Bereich Schlüsselqualifikationen wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt)."

Zu § 35 ASPO: Zeugnisse, Bachelor-/ Masterurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: Bachelorurkunde

Satz 6:

Der Fakultätsrat legt pro Semester einen einheitlichen Termin für die Übergabe der Bachelorurkunden, die in diesem Semester ausgestellt werden, fest.

Abs. 3: Zeugnis und Zeugnisergänzung

Satz 4:

Das Zeugnis enthält zusätzlich die Inhalte der Abschrift der Studierendendaten (Transcript of Records), weist also alle Module mit den erreichten Noten in deutscher Sprache aus. Ein gesondertes Transcript of Records wird nicht erstellt. Außerdem weist das Zeugnis dieselben Informationen in englischer Sprache aus.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Der Text dieser Anlage steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-30 zur Verfügung.

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

Der Text dieser Anlage steht unter http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-30 zur Verfügung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juli 2010 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2009/2010 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. Das Inkrafttreten der ASPO vom 28.09.2007 bleibt hiervon unberührt.